

## Antwort

auf die Interpellation 388, Cony Grünenfelder und Adrian Schmid, namens der GB-Fraktion vom 22. Mai 2000

### Lärm beschränkt die Luzerner Wohnqualität

Die Interpellanten führen auf, dass die Wohnqualität durch Lärm eingeschränkt werde und fragen an, wie die Stadt Luzern mit den Lärmproblemen, namentlich im Weyquartier/Haldenstrasse, entlang der SBB- Einfahrtsachse und bei eigenen Bauvorhaben vorgehe. Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Mit verkehrsplanerischen Massnahmen wird versucht, den Verkehr auf die Hauptachsen zu kanalisieren. Damit soll das Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastung ausserhalb diesen Achsen klein gehalten werden. Entlang der Hauptachsen gilt es die Auswirkungen des Verkehrslärms möglichst gering zu halten. Dort nimmt der Stadtrat im Auftrag des Kantons die Pflichten der Strasseneigentümerin gemäss Lärmschutzverordnung wahr und erstellt Strassensanierungsprogramme, welche die erforderlichen Massnahmen aufzeigen und setzt sie um (bis anhin Einbau von Schallschutzfenstern). Gemäss kantonalem Leitfaden werden in erster Priorität Strassenzüge mit Alarmwertüberschreitungen saniert. Aus städtebaulichen Gründen sind Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände) nicht möglich. Als Massnahme an der Quelle werden geräuscharme Strassenbeläge eingebaut. Bis jetzt wurden in Liegenschaften an der Baselstrasse (1. Teil) und der Zürichstrasse Schallschutzfenster eingebaut. Zurzeit sind die folgenden Strassenabschnitte in Bearbeitung: Schweizerhofquai, Schädritstrasse, Basel- und Bernstrasse vom Kreuzstutz bis jeweils an die Stadtgrenze sowie Hirschengraben vom Pilatusplatz bis zum Kasernenplatz. Im Jahr 2001 werden die Strassensanierungsprogramme folgender Strassen gestartet (Alarmwertüberschreitungen): Baselstrasse 3. Teil (Kaserneplatz bis Gütschbahn, A2 - Zubringer, Gütschstrasse und Militärstrasse), Alpen- /Löwenstrasse, Bundesstrasse, Obergrundstrasse (Pilatusplatz bis Stadtgrenze). Bei den Gemeindestrassen ausschliesslich mit nur Immissionsgrenzwertüberschreitungen werden im Verlauf des Jahres 2001 die Prioritätenplanung erstellt und die entsprechenden Massnahmen (Antrag Aufnahme ins Mehrjahresprogramm des Bundes) eingeleitet.
2. Die Stadt informiert die betroffene Quartierbevölkerung nur bei eigenen, immissionsverdächtigen Bauvorhaben. Die Information ist grundsätzlich Sache der Bauherrschaft. Direkt angrenzende Grundeigentümer werden durch die Stadtplanung auf die Publikation von Bauanzeigen im Anzeiger hingewiesen.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen werden die Bauherrschaften mit den Allgemeinen Bedingungen für Baubewilligungen Ziff. 3 auf die zeitliche Beschränkung von Arbeiten (Lärm

verursachende Arbeiten sind auf die Zeiten von 07.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 Uhr zu beschränken) aufmerksam gemacht. Diese sind integrierender Bestandteil jeder Baubewilligung ist.

3. Bei eigenen Bauvorhaben gelten die gleichen Anforderungen, wie bei Bauvorhaben Dritter.
4. Bei grossen Bauvorhaben, wie der Trasseabsenkung der SBB im Bereich Bahnhofausfahrt bis Tunnel Gütsch, muss der Baulärm von Fall zu Fall untersucht werden. Je nach „Störgrad,, sind bei der Bauausführung Lärmschutzmassnahmen vorzukehren. Damit die Massnahmen gezielt getroffen werden können, gibt es seit dem Februar 2000 vom BUWAL eine Baulärm- Richtlinie. Die Anwendung dieser Richtlinie bezieht sich allerdings nur auf grössere Bauvorhaben.

Die Lärmsanierung der Eisenbahnen erfolgt nach einem gesamtschweizerischem Konzept mit netzweiten Kriterien. Für übergeordnete konzeptionelle Fragen ist daher das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig. Zum Zeitpunkt der projektspezifischen Planungsarbeiten erhält die Stadt Luzern im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (öffentliche Planaufgabe / Einigungsverhandlung) die Möglichkeit zu den allfällig vorgesehenen baulichen Lärmschutzmassnahmen Stellung zu nehmen und allenfalls weitergehende Massnahmen zu beantragen. Das Lärmsanierungskonzept sieht vor, die Emissionen vor allem durch Rollmaterialsanierung zu reduzieren. Sollte diese Massnahme nicht ausreichen, sind zusätzlich bautechnische Massnahmen wie Lärmschutzwände, absorbierende Wandverkleidungen, Schallschutzfenster etc. erforderlich. Nach dem Terminplan des BAV erfolgt der Planungsbeginn für allfällige bauliche Lärmschutzmassnahmen im Stadtgebiet Luzern (Einfahrt Bahnhof Luzern Richtung Olten) im Jahr 2003.

5. Seit der Eröffnung des Parkhauses Casino wurden keine besonderen Vorkommnisse seitens der Anwohnerinnen und Anwohnern gemeldet. Das Parkhaus Casino hat sich auf die Lärmbelastung nicht negativ ausgewirkt. Dank dem Nachtfahrverbot (21.00 - 05.00 Uhr) auf der Zingentorstrasse, der Gesegnetmattstrasse und der Rigistrasse konnte der Parkplatz-Suchverkehr in diesen Strassen eliminiert werden. Auf der Adligenswilerstrasse wird kein zusätzlicher Verkehr festgestellt. Aufgrund einer umwelttechnischen Beurteilung wurden beim Parkhaus selber lärmreduzierende bauliche Massnahmen getroffen, die sich bewähren.
6. Die Lärmbelastung beim geplanten Parkhaus im Weyquartier muss durch die Bauherrschaft in einem Gutachten aufgezeigt werden. Damit das Bauvorhaben bewilligt werden kann, müssen die entsprechenden Grenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten werden. Fachinstanz für die Beurteilung ist das kantonale Amt für Umweltschutz.

**Der Stadtrat von Luzern**

Luzern, 20. Dezember 2000 (StB 1556)